

## **Ergänzende Bedingungen für Schäden durch Mietverlust bei Betriebsgebäuden (EB MV BP 2022)**

Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung gilt in Ergänzung zu

- a) Art. 1 (6) lit. d der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen,
  - b) Art. 1 (3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden,
  - c) Art. 1 (5) lit. b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung:
- (1) Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass ein Mieter einer darin befindlichen, gemieteten Gewerbefläche den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
  - (2) Wird die Gewerbefläche, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst nützt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Gewerbefläche zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Gewerbeflächen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
  - (3) Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit durch die Vermietung von Gewerbeflächen nicht erwirtschafteten Mieterlösen.
  - (4) Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Gewerbefläche wieder benutzbar geworden ist, längstens innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens (Haftungszeit). Wahlweise kann eine davon abweichende Haftungszeit von 3, 6 oder 9 Monaten vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssummen (=Haftungssummen). Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate zugrunde gelegt.
- Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

### **Besonderer Teil**

Im Rahmen der gewählten Haftungssumme sind weiters mitversichert:

- Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 12.000,00
- Mietzinsausfall infolge Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen oder Räucherkammern samt Inhalt
- Unterbrechungsschäden infolge Schäden an einer dem Betrieb dienenden Sache durch radioaktive Verunreinigung
- Unterbrechungsschäden infolge Absturz und Anprall von unbemannten Luftfahrzeugen und von Himmelskörpern